

1/SN-384/ME
AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNGMD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Dienststelle

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82 334

MD-VfR - 666/99

Wien, 27. Mai 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Beilage
(25fach)

Der Bereichsdirektor:

Dr. Ponzer

II. Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird:

Zu Art. 11 Abs. 1 Z 7:

Nach den Erläuterungen soll die „unveränderte Neuerfassung“ dieser Bestimmung offenbar bewirken, daß sie sich in Hinkunft auf einen größeren Kreis von Anlagen be-

- 24 -

zieht. Auf Grund dieses Selbstverständnisses des Verfassungsgesetzgebers wäre eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG notwendig.

Zu Art. 11 Abs. 7:

Die Verkürzung dieser Bestimmung bewirkt, daß ihr Verhältnis zum Einleitungssatz des Art. 11 Abs. 1 unklar ist. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 92 Abs. 1 B-VG ist auch eine Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes in erster Instanz möglich (VfGH vom 11. Dezember 1996, G 52/95). Entsprechendes wäre auch hier gegeben, womit sich aber nicht nur die Frage stellt, zu welcher Gebietskörperschaft der Umweltsenat funktionell gehört, sondern auch, ob überhaupt noch eine „Landesvollziehung“ vorliegen muß.

Zu bedenken ist weiters, daß bei künftigen Interpretationen der Verfassung der Tatsache des Entfalles bisheriger Regelungen eine Bedeutung beigemessen werden wird.

Die Erläuterungen können darüber nur beschränkt hinweghelfen. Außerdem schweigen sie zur Frage der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

Insgesamt sollte Art. 11 Abs. 7 daher in der geltenden Textierung beibehalten werden.

Zu Art. 11 Abs. 8:

Der Bundesgesetzgeber kann hier offenbar ohne Begrenzung auch eine derart kurze Frist vorsehen, daß die Vollziehung der Länder in der Praxis in jedem Fall ausgeschaltet wird. Die Bestimmung bedeutet daher auf Verfassungsebene eine Verschlechterung der Position der Länder.

Zu Art. 11 Abs. 9:

Diese Bestimmung ist mit äußerstem Nachdruck abzulehnen. Durch die ständige Erweiterung von Bedarfskompetenzen des Bundes wird das bundesstaatliche Prinzip

ausgehöhlt, besonders dann, wenn es wie hier um wesentliche Schwerpunkte bisheriger unbeschränkter Landeskompetenzen geht.

Nach Art. 11 Abs. 9 wird es künftig möglich sein, auch im Bereiche der Raumordnung (vgl. VfSlg. 2674) und des Naturschutzes seitens des Bundesgesetzgebers Regelungen zu treffen. Dazu kommt, daß ein „Bedürfnis“ mit dem Argument der Vereinfachung im Sinne der Sicherung der Wirtschaft sehr leicht zu behaupten ist.

Aus den Erläuterungen ergibt sich jedenfalls, daß die hier vorgesehene Bedarfskompetenz praktisch schrankenlos ist. Dem einfachen Bundesgesetzgeber kommt es demnach zu, „anlagenrechtliche Vorschriften“ der Länder ganz einfach für obsolet zu erklären. Unter „Anlagenrecht“ kann in einem weitesten Sinne ein Großteil der Landesrechtsordnung verstanden werden.

Zu Art. 11 Abs. 10:

Hier wird eine in der Praxis relevante und erhebliche Ausweitung von Aufsichtsbefugnissen des Bundes über die Länder vorgesehen. Im Rahmen der Diskussion über die Bundesstaatsreform sind solche Aufsichtsbefugnisse von Länderseite stets abgelehnt worden. Auch hier wird ein Schritt in Richtung einer Gesamtänderung der Bundesverfassung zu Lasten des bundesstaatlichen Prinzips gesetzt.

Zu Art. 118 Abs. 7:

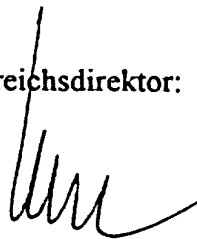
Diese Bestimmung wird eine Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit der Zuständigkeit zur Vollziehung in Österreich bewirken. Offenbar gibt es für die Gemeinden auch keine näheren Beschränkungen bei der Übertragung. Fraglich ist, ob die Übertragung auch für Einzelverfahren erfolgen können soll, ob der Gemeinde auch der jederzeitige Widerruf zusteht und wie die Kosten der Vollziehung vorausschaubar berechnet werden können.

- 26 -

Tendenziell wird die geplante Bestimmung schon aus Kostengründen erhebliche Verringerungen der Kompetenzen der Gemeinden bewirken und damit die gemeindliche Selbstverwaltung überhaupt in Frage stellen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line followed by several loops and a long horizontal stroke at the end.

OMR Dr. Krasa

Dr. Ponzer